

**Betreff:** Antrag zur Vorlage 004/15

**Gesendet:** Mittwoch, 18. März 2015 11:50

**Betreff:** Antrag zur Vorlage 004/15

Sehr geehrter Herr Landrat,  
Lieber Herr Walter,

nach einer Vielzahl weiterer Gespräche (und ergänzender Berechnungen) modifiziere ich unseren Antrag wie folgt:

Nach Paragraph 3a wird ein neuer Paragraph 3b mit folgendem Wortlaut angefügt:

Die Übernahme von Schülerbeförderungskosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes (Paragraph 28 Absatz 4 SGB II) erfolgt unabhängig von den Sonderregelungen dieser Satzung gegen eine Eigenleistung von 5 Euro pro Monat.

Hilfsweise wird beantragt:

In Paragraph 3, Absatz 1 Buchstabe d) wird die Mindestentfernung - statt auf 3 - auf 1,5 Kilometer festgelegt.

Begründung zum Hilfsantrag:

Eine Auswertung mit Hilfe des geographischen Informationssystems der Stadt Tübingen hat ergeben, dass bei einem Radius von 1,5 km um die Grundschulen keinerlei Zusatzkosten aus dem Grundschulbereich entstehen würden. Für die anderen Kreisgemeinden können entsprechende Berechnungen nicht vorgelegt werden; angesichts der Größe und Struktur der Tübinger Teilorte wie auch der Stadtteile wie Lustnau und Derendingen spricht aber vieles dafür, dass die Ergebnisse übertragbar sind.

Die Auswirkungen auf die Schülerbeförderungskostenerstattung im Bereich der weiterführenden Schulen sind gering: Für Schüler aus dem Bereich der Stadt Tübingen, die keine Ansprüche nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, bleibt es dabei, dass das Schülerticket im Tübinger Stadttarif günstiger ist als der Eigenanteil nach Paragraph 6 der Satzung, so dass keine zusätzlichen Kosten anfallen. Für alle Schüler, die Anspruch auf eine Schülermonatsfahrkarte für mehr als eine Wabe haben, ändert sich ebenfalls nichts. Lediglich im Bereich der Schülermonatskarten für eine Wabe kann es zu einem Anwachsen der Zahl der Anspruchsberechtigten kommen. Da der Erstattungsanspruch in diesen Fällen aber 2,50 Euro pro Monat bzw. 25 Euro pro Jahr beträgt, bleibt der Betrag gering. Selbst wenn dies für ein Drittel aller in Frage kommenden Schüler gelten sollte (rund 1.900 Schüler pro Jahrgang abzüglich 700 aus Tübingen = 1.200, davon ein Drittel = 400), wäre dies, auf 8 Jahrgänge gerechnet, ein Betrag von maximal 80.000 Euro. Die genannten Vorteile der Mobilitätssicherung für Kinder aus Familien, die auf Leistungen nach dem SGB II oder andere gesetzliche Sozialleistungen angewiesen sind, rechtfertigen dies sicherlich.

Ich bitte darum, den Antrag in der Sitzung aufzulegen.

Mit freundlichem Gruß  
Dietmar Schöning